

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2021

Nr. 2021/60

## Solothurn: Grenchenstrasse und Obere Steingrubenstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprache

---

### 1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Grenchenstrasse und Obere Steingrubenstrasse in Solothurn ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 7. Oktober 2015, das Amt für Raumplanung (ARP) am 28. Januar 2016 sowie die Stadt Solothurn am 9. Oktober 2015 zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 27. Februar 2017 bis 28. März 2017. Innert der Auflagefrist erhob folgende Partei Einsprache:

- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, 4500 Solothurn.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Behandlung der Einsprache VCS

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Mit der Einsprache vom 28. März 2017 stellt der Einsprecher folgende Anträge:

- Das Projekt sei zurückzuweisen und die bundesrechtlich vorgeschriebene Lärmsanierung sei mit Massnahmen an der Quelle, nicht nur mittels Belagsverbesserungen, sondern mit allen nützlichen Massnahmen, insbesondere Verkehrsberuhigungsmassnahmen und /oder Geschwindigkeitsreduktionen zu prüfen und wenn wirkungsvoll auszuführen.

- Die Schlussbeurteilung des "Kriterienkataloges zur Beurteilung von Tempo 30 im Rahmen von Lärmsanierungsprojekten" (WAM-Bericht Seite 65) sei zu überprüfen - insbesondere die Beurteilung der Sicherheitsdefizite.
- Auf der Grenchenstrasse sei Tempo 30 anzuordnen, da zukünftig das Sicherheitsproblem bezüglich Schulweg zunehmen werde.
- Eventualantrag: Die Anordnung von Tempo 30 sei auf der Grenchenstrasse mindestens auf den Abschnitten 2 und 3 (Einmündung Ziegelmatzstrasse bis Einmündung Herrenweg) zu verfügen.

In der Begründung verweist der VCS auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41), in der in erster Priorität Massnahmen an der Quelle, sprich Verkehrsreduktionen (verkehrslenkende und -beschränkende Massnahmen), Temporeduktionen etc. vorgeschrieben sind. Die Massnahme Geschwindigkeitsbeschränkung sei nicht entsprechend geprüft und gewürdigt worden. Die Schlüsse aus den Ergebnissen der Bewertung gemäss der "Vollzugshilfe des Kantons Solothurn zur Beurteilung von Tempo 30 im Rahmen von Lärmsanierungsprojekten" unterliegen dem Ersteller oder Auftraggeber.

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann (Art. 108 Abs. 2 Signalisationsverordnung, SSV; SR 741.21). Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren.

Die Behebung einer schwer oder nicht rechtzeitig erkennbaren Gefahr und die Strassenbenützer, die eines besonderen Schutzes bedürfen, seien im Bericht ohne die nötige Prüfung als nicht relevant beurteilt worden. Dabei gebe es einen Fussgängerstreifen, der von vielen Schulkindern benützt werde. Zwar gebe es dort eine bedarfsgesteuerte Lichtsignalanlage, hingegen gebe es keine Mittelinsel. Eine Überquerung einer so stark befahrenen Strasse sei aber gemäss BVU für Kindergartenkinder selbst mit einer Lichtsignalanlage nicht zumutbar. Dass "keine Sicherheitsdefizite feststellbar" seien (WAM-Bericht Seite 18), sei nicht nachvollziehbar.

Im WAM-Bericht werde festgestellt, dass mit einer Temporeduktion praktisch bei allen, statt nur rund der Hälfte der Liegenschaften, der Immissionsgrenzwert unterschritten werden könnte. Eine Lärmreduktion von knapp 2 dB sei nicht vernachlässigbar und stelle eine deutliche Qualitätsverbesserung dar. Ferner sei festzustellen, dass Tempo 30 keine "Insellösung" darstellen würde, da die nördlich in die Grenchenstrasse einmündenden Strassen (Brüggmoosstrasse und Bergstrasse) bereits Teil einer Tempo 30-Zone seien.

Im aufgelegten Lärmsanierungsprojekt wurde die Frage einer Temporeduktion nach der Vollzugshilfe des Kantons Solothurn "Beurteilung von Tempo 30 im Rahmen von Lärmsanierungsprojekten" durch das Ingenieurbüro WAM, Solothurn, durchgeführt. Dabei erschienen weder die Verhältnismässigkeit noch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit nach Art. 108 Abs. 20 SSV als gegeben. Aufgrund der Einsprache wurde für die vertiefte Abklärung der Frage bezüglich Tempo 30 beim Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, ein entsprechendes Gutachten (1. November 2020) in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten wird als Anhang im Lärmsanierungsprojekt von WAM ING AG, Solothurn vom 11. September 2015 integriert. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Einführung von Tempo 30 auf der Grenchenstrasse nicht zulässig ist. Es sind auch keine Sicherheitsdefizite festzustellen, welche nicht auch durch punktuelle kleine Massnahmen behoben werden können.

Die Lärmsituation kann zwar mit einer Reduktion auf Tempo 30 bei 8 der 12 betroffenen Liegenschaften verbessert werden, aber dasselbe Resultat kann auch mit dem Einbau eines lärm-dämmenden Belages vom Typ SDA 4-12 erreicht werden. Wie im Kapitel 5 dargelegt, bringt die Umsetzung beider Massnahmen keine weitere Verbesserung bei den vier übrigen Liegenschaften.

Der Bericht empfiehlt, den heutigen Deckbelag bei der anstehenden Sanierung durch einen Belag vom Typ SDA 4-12 zu ersetzen, um die Lärmsituation zu verbessern.

Gemäss vorliegendem Bericht liegen keine Gründe vor, von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit abzuweichen. Die Abklärungen zu den entsprechenden Punkten sind ausreichend, um die Frage nach der Zweck- und Verhältnismässigkeit einer Geschwindigkeitsreduktion zu beantworten.

Im Weiteren wird das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn im Jahr 2025 die Obere Steingrubenstrasse mit einem lärm-dämmenden Belag (SDA 8-12) sanieren. Diese Massnahme ist bis anhin im Lärmsanierungsprojekt nicht aufgeführt. Dies wird nachgeholt. Mit dieser Massnahme können zusätzlich vier Gebäude geschützt werden. An der Oberen Steingrubenstrasse verbleiben somit noch zwei Gebäude mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte von einem Dezibel.

Die Einsprache ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## 2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende LSP ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache des VCS, Sektion Solothurn, Solothurn, zum Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Grenchenstrasse und der Oberen Steingrubenstrasse in Solothurn wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) des Ingenieurbüros WAM ING, Planer und Ingenieure AG, Solothurn, datiert 11. September 2015, betreffend Grenchenstrasse und Obere Steingrubenstrasse in Solothurn wird genehmigt.
- 3.3 Im Jahr 2009 wurde auf der Grenchenstrasse bereits als vorgezogene Massnahme ein lärm-dämmender Belag (MR 8) eingebaut. Dieser Belag wurde im Bericht als Massnahme bewertet. Auf der Oberen Steingrubenstrasse wird im Jahr 2025 ein lärm-dämmender Belag eingebaut. Mit dieser Massnahme können zusätzlich vier Gebäude geschützt werden. An der Oberen Steingrubenstrasse verbleiben dann noch zwei Gebäude mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte von einem Dezibel.
- 3.4 Bei 12 Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
  - Grenchenstrasse Nrn. 1, 2, 4, 6, 8, 10, 11, 22, 27, 29 und 31
  - Bergstrasse Nr. 1.

4

- 3.5 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2033 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Art. 15 LSV anzuordnen.
- 3.6 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/zea), mit 2 gen. Berichten (später)  
Amt für Raumplanung  
Amt für Umwelt  
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil  
Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn  
Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn  
Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn,  
inkl. Gutachten **(Einschreiben)**  
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Solothurn: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP), Grenchenstrasse und Obere Steingrubenstrasse")